

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

2. Mai 2022

🗪 Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Situation der Amtsanwälte in Baden-Württemberg
 - Drucksache 17/2351

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie viele Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im baden-württembergischen Justizdienst arbeiten;
- 2. wie hoch dieser Anteil an den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist;

Zu 1. und 2.:

Im baden-württembergischen Justizdienst waren Stand 31. Dezember 2021 insgesamt 95 Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eingesetzt. Bezogen auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beträgt der Anteil der Angehörigen der Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes rund 5 Prozent.

3. wie sich die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den zur Verfügung stehenden Besoldungsstufen verteilen;

Zu 3.:

Der Amtsanwaltslaufbahn sind die Besoldungsgruppen A 12 (Amtsanwalt), A 13 (Oberamtsanwalt) und A 14 (Erster Oberamtsanwalt) zugeordnet. Die Angehörigen dieser Laufbahn (Köpfe) verteilen sich wie folgt auf die zur Verfügung stehenden Besoldungsstufen:

- 7 Erste Oberamtsanwältinnen/Erste Oberamtsanwälte (Bes.Gr. A 14),
- 35 Oberamtsanwältinnen/Oberamtsanwälte (Bes.Gr. A 13) und
- 53 Amtsanwältinnen/Amtsanwälte (Bes.Gr. A 12).

Momentan sind 10,50 Beförderungsstellen einer Oberamtsanwältin / eines Oberamtsanwalts ausgeschrieben. Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung sollen Vorab-Beförderungen erfolgen. Zusätzlich umfasst die Nachbesetzung freie Stellenbruchteile auf Grund von bewilligten Teilzeitbeschäftigungen.

4. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Wartezeiten für Beförderungen im Vergleich zu anderen Bundesländern darstellen;

Zu 4.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie sich die Wartezeiten im Vergleich zu anderen Ländern darstellen.

5. ob eine Beförderung zum Ersten Oberamtsanwalt (A14) im Moment flächendeckend möglich ist;

Zu 5.:

Das Spitzenamt der Ersten Oberamtsanwältin beziehungsweise des Ersten Oberamtsanwalts kann erlangen, wer besondere herausgehobene Aufgabenbereiche im Amtsanwaltsdienst wahrnimmt. Hierzu gehört unter anderem die regelmäßige Bearbeitung von Verfahren abweichend von Nummer 23 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften (OrgStA), die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, nach Zuweisung durch den Behördenleiter (Nummer 25 Absatz 1 OrgStA). Hiervon kann im Rahmen der Geschäftsverteilung bei den Staatsanwaltschaften vor Ort Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte nach Einschätzung der Behördenleitung hierfür geeignet erscheinen. Theoretisch besteht daher derzeit flächendeckend die Möglichkeit das Statusamt einer Ersten Oberamtsanwältin beziehungsweise eines Ersten Oberamtsanwalts zu erlangen.

- 6. ob derzeit sämtliche zur Verfügung stehenden A14-Stellen besetzt sind;
- 7. wenn nein, warum dies nicht der Fall ist:

Zu 6. und zu 7.:

Es sind derzeit 11,95 Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 besetzt. Freie Stellen beziehungsweise freie Stellenbruchteile werden für mögliche Erhöhungen von Teilzeitbeschäftigungsumfängen benötigt. Von den insgesamt vierzehn Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 wurden vier Stellen erst im Haushalt 2022 geschaffen.

8. inwiefern ihr bekannt ist, wie das Arbeitsspektrum der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Vergleich zu anderen Bundesländer ausfällt und welchen Stellenwert sie in Baden-Württemberg im Justizgefüge haben:

Zu 8.:

Generell erstreckt sich die Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte nach Bundesrecht auf Strafsachen, über die der Richter am Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann. Über die gesetzlich festgelegten Grundsätze hinaus obliegt die Ausgestaltung der Einrichtung und der Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften den jeweiligen Ländern, die hierzu regelmäßig entsprechende Anordnungen erlassen haben.

In Baden-Württemberg erfolgte die Ausgestaltung durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften) – OrgStA – vom 20. November 2003. Diese beinhaltet in Nummer 23 einen Katalog von Straftatbeständen, die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallen. Zusätzlich wurde dem Behördenleiter aber die Möglichkeit eröffnet, neben den in Nummer 23 OrgStA genannten Strafsachen (sogenannte "Amtsanwaltsdelikte") auch andere Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, zu bearbeiten. In anderen Ländern bestehen ebenfalls entsprechende Anordnungen.

Sämtliche Landesjustizverwaltungen haben in ihren OrgStA das Aufgabenfeld der Amtsanwälte dahin eingeschränkt, dass diese nur in bestimmten Verfahren tätig sein sollen, in denen der Strafrichter entscheidet. Überdies wurde ihre Zuständigkeit auf einen festgelegten Straftatenkatalog beschränkt. Die Zuständigkeit bei Vermögensdelikten wie beispielsweise Diebstahl oder Betrug ist auch durch die Schadenssumme umgrenzt und liegt in den Ländern zwischen 1.000 Euro und 4.000 Euro.

Durch Einzelzuweisung der Behördenleitung können aber auch in anderen Ländern über die sogenannten Amtsanwaltsdelikte hinaus weitere Strafsachen auf Amtsanwälte und Amtsanwältinnen übertragen werden. In Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Sachsen sind es sämtliche Verfahren, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen. In den übrigen Ländern können die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Einzelfällen Verfahren zur Bearbeitung zugewiesen werden, soweit diese in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen.

Die Angehörigen der Amtsanwaltslaufbahn sind in Baden-Württemberg in den Staatsanwaltschaften integriert. Sie leiten ebenso wie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Ermittlungen, verfügen die Einstellung des Verfahrens, erheben die öffentliche Klage oder beantragen den Erlass eines schriftlichen Strafbefehls. Sie sind somit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche gleichgestellt. Hingegen wurden in Hessen und Berlin Amtsanwaltschaften und somit eigenständige Ermittlungsbehörden eingerichtet.

In den Ländern Bayern und Saarland sind keine Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eingesetzt.

9. welcher Anteil der Ermittlungsverfahren durch Amtsanwälte/Amtsanwältinnen bearbeitet wird;

Zu 9.:

Im Kalenderjahr 2021 entfielen rund 18 Prozent der 532.125 Ermittlungsverfahren auf die Angehörigen der Amtsanwaltslaufbahn. In demselben Zeitraum wurden ebenfalls rund 18 Prozent von 526.729 Ermittlungsverfahren durch diesen Personenkreis erledigt.

10. inwieweit der Einsatz von Amtsanwälten/Amtsanwältinnen gegenüber Staatsanwälten/Staatsanwältinnen den Landeshaushalt entlastet:

Zu 10.:

Der Einsatz von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten entlastet den Landeshaushalt auf zweierlei Weise. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte werden nach den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 entlohnt. Würden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ersetzt, wären diese nach Besoldungsgruppe R 1 besoldet. Der Landeshaushalt wird daher durch den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 einerseits und R 1 andererseits entlastet. Unter Berücksichtigung der derzeit im Haushalt veranschlagten Stellenzahlen ergibt sich infolgedessen eine Entlastung von rund 1,13 Mio. Euro jährlich.

Darüber hinaus richtet sich die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern an den Staatsanwaltschaften nach der Zahl der dem Leitungsamt zugeordneten Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bleiben dabei unberücksichtigt. Würden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ersetzt, könnte sich möglicherweise auch die Besoldung einiger Leitungsämter erhöhen.

11. weshalb Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Baden-Württemberg gem. § 46 Satz 2 Nummer 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Strukturzulage erhalten;

Zu 11.:

Die Strukturzulage nach § 46 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ersetzt die bis zur Dienstrechtsreform nach Bundesrecht gewährte allgemeine Stellenzulage (Vorbemerkung Nr. 27 zur Bundesbesoldungsordnung A). Ebenso wie die Strukturzulage wurde auch die allgemeine Stellenzulage im gehobenen Dienst nur in den Laufbahnen mit regelmäßigem Eingangsamt (A 9 bzw. A 10) gewährt. Der Bundesgesetzgeber verfolgte mit der allgemeinen Stellenzulage das Ziel, einen strukturellen Ausgleich zwischen den regelmäßigen Eingangsämtern der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und den (abweichenden) Eingangsämtern von Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes zu schaffen.

Bei der Laufbahn der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte handelt es sich um eine solche Sonderlaufbahn, weil bis zum Erwerb der Laufbahnbefähigung zwei Laufbahnprüfungen (Rechtspfleger- und Amtsanwaltsprüfung) abzulegen sind. Darüber hinaus sind die Anforderungen im Eingangsamt der Amtsanwaltslaufbahn höher zu bewerten als im regelmäßigen Eingangsamt des gehobenen Dienstes. Daraus ergibt sich die – in allen Ländern identische – Bewertung des Eingangsamts dieser Sonderlaufbahn mit der Besoldungsgruppe A 12. Zugangsvoraussetzung für die Amtsanwaltslaufbahn ist – in allen Ländern – eine erfolgreich absolvierte Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung) und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Laufbahn. Der gehobene Justizdienst ist eine Laufbahn mit regelmäßigem Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 9), deren Angehörige – in allen Ländern – eine Strukturzulage erhalten.

Die beschriebenen Regelungen der Vorbemerkung Nr. 27 zur Bundesbesoldungsordnung galten bis zur Einführung landesspezifischer Regelungen infolge der Föderalismusreform II in allen Ländern gleichermaßen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten Amtsanwältinnen und Amtsanwälte folglich in keinem Land eine Strukturzulage.

Der Wechsel vom gehobenen Justizdienst in die Amtsanwaltslaufbahn ist für die meisten Beamtinnen und Beamten mit einer Beförderung verbunden (in der Regel von A 9 oder A 10 nach A 12), so dass der Wegfall der Strukturzulage zu diesem Zeitpunkt keine Gehaltseinbußen mit sich bringt. Eine Strukturzulage wird soweit bekannt lediglich in den Ländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gewährt. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg sind in diesen Ländern Beförderungen in der Amtsanwaltslaufbahn nur bis zur Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage möglich. Damit ist das Endamt der Amtsanwaltslaufbahn dort identisch mit dem Endamt des gehobenen Justizdienstes. Die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Baden-Württemberg können hingegen das Statusamt einer Ersten Oberamtsanwältin beziehungsweise eines Ersten Oberamtsanwalts (Bes. Gr. A 14) erreichen.

Neben der Amtsanwaltslaufbahn weisen in Baden-Württemberg auch die Laufbahnen der Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare und der Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Grundschul- bzw. das Grund- und Hauptschullehramt ein abweichendes Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 auf. In beiden Laufbahnen wird gem. § 46 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ebenfalls keine Strukturzulage gewährt.

- 12. ob sie plant, die Attraktivität der Zusatzausbildung zur Amtsanwältin bzw. Amtsanwalt und damit auch die des gehobenen Justizdiensts insgesamt durch Maßnahmen zu verbessern;
- 13. wenn ja in welchem Zeitraum;
- 14. wenn nein, weshalb nicht.

Zu 12., zu 13. und zu 14.:

Die Amtsanwaltslaufbahn ist eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, die die Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 umfasst. Die Übernahme in die Amtsanwaltslaufbahn bedeutet für den Großteil dieses Personenkreises zugleich eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 12, ohne dass sämtliche Ämter der Laufbahn des gehobenen Dienstes durchlaufen werden müssen.

Im Zuge der angestrebten Umsetzung des sogenannten Vier-Säulen-Modells sollen in Baden-Württemberg unter anderem das Eingangsamt in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 gehoben werden. Mit der Anhebung dieser Eingangsämter soll den an diese Ämter geknüpften geänderten Anforderungen Rechnung getragen werden. Denn die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes haben inzwischen von Beginn an höherwertigere Aufgaben zu bewältigen. Diese höhere Wertigkeit ist insbesondere den Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung und einer fortschreitenden Digitalisierung geschuldet. Während vorwiegend durch die Digitalisierung einfachere Aufgaben wegfallen, verlagert sich der Schwerpunkt der Dienstaufgaben zunehmend auf anspruchsvollere (Fach-)Aufgaben. Dadurch fließt die geänderte Wertigkeit der dienstlichen Aufgaben in die Ämterbewertung ein und es besteht weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge.

Von der Ämterneubewertung sind die Eingangsämter in den Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes nicht betroffen. Denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht in diesem Maße aus, die eine höhere Bewertung des Eingangsamtes rechtfertigen

- 10 -

würde. So gehört etwa eine hohe Prozess- und Serviceorientierung bisher schon zum Anforderungsprofil der Eingangsämter in diesen Laufbahnen und ist folglich bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt. Entsprechend wurden auch für die Lehrämter mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher keine Hebung des Eingangsamts vorgesehen.

Da wir stets geeignete Kandidaten und Kandidatinnen für die Ausbildung zur Amtsanwältin bzw. zum Amtsanwalt gewinnen möchten, prüfen wir fortlaufend Maßnahmen, um die Attraktivität der Zusatzausbildung weiter zu erhöhen.

Zuletzt wurden daher auch vier Planstellen in die Besoldungsgruppe A 14 gehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL